

KREIS EUSKIRCHEN

Immissionsschutzrechtlicher

Vorbescheid

Az.: 10126/2024

Datum 30.01.2025

Naturwerk Windenergie GmbH

Vertreten durch die Geschäftsführer

Doncaster Platz 5-7

45699 Herten

**Genehmigung eines Vorbescheides gemäß § 9 Abs. 1 a Bundes-Immissionsschutzgesetz für acht Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 267 m
in Nettersheim**

Gemarkung Engelgau, Flur 3, Flurstücke 17 und 93; Flur 2, Flurstück 86; Gemarkung Zingsheim, Flur 5, Flurstück 54; Gemarkung Roderath Flur 2, Flurstück 67; Flur 3, Flurstück 10; Flur 11, Flurstücke 2, 24, 41 und 88

Bearbeiter: Frau Aha, Durchwahl 02251 15 495
E-Mail: cornelia.aha@kreis-euskirchen.de

**I.
Tenor**

1. Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 02.10.2024 (eingegangen am 04.10.2024), mit Nachreichung vom 17.10.2024, gemäß § 9 Abs. 1 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) der

Vorbescheid

erteilt. Die Errichtung und der Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175 mit einer Nabenhöhe von 179 m auf den Grundstücken in Nettersheim Gemarkung Engelgau, Flur 3, Flurstücke 17 und 93; Flur 2, Flurstück 86/Gemarkung Zingsheim, Flur 5, Flurstück 54; Gemarkung Roderath Flur 2, Flurstück 67; Flur 3, Flurstück 10; Flur 11, Flurstücke 2, 24, 41 und 88, ist an den geplanten Standorten **planungsrechtlich sowie aus militärischen Belangen, unter Auflagen, zulässig**. Dieser Vorbescheid entfaltet ebenfalls für andere Anlagentypen mit den gleichen oder geringeren Ausmaßen Bindungswirkung.

- 1.1 Das Vorhaben ist an den beantragten Standorten privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB.
 - 1.2 Dem Vorhaben steht keine Feststellung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB entgegen
 - 1.3 Das Vorhaben steht den Zielen der Raumordnung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 BauGB nicht entgegen
 - 1.4 Dem Vorhaben steht die gemeindliche Bauleitplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entgegen
 - 1.5 Dem Vorhaben stehen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB nicht entgegen
 - 1.6 Dem Vorhaben stehen militärische Belange, unter Auflage einer bedarfsgerechten Steuerung für die WEA 02, 04 und 06, nicht entgegen
2. Mit diesem Bescheid wird das gemeindliche Einvernehmen ersetzt.

Umfang der Entscheidung:

Dieser Bescheid berechtigt nicht zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen und ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden abschließenden Prüfungen der übrigen öffentlichen Belange im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BIm-SchG nicht eingeschlossen werden.

**II.
 Umfang des Vorbescheids**

Der Vorbescheid erstreckt sich auf die konkrete Fragestellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit sowie militärischer Belange von acht Windenergieanlagen mit folgenden Daten:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	Typ	Nennleistung In kW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m	Standort in ETRS 89-32U	
								Rechts	Hoch
01	Engelgau	3	93	Nordex N175	6.800 kW	179 m	175 m	336.029	5.597.093
02	Engelgau	2	86	Nordex N175	6.800 kW	179 m	175 m	335.998	5.597.587
	Zingsheim	5	54						
03	Engelgau	3	17	Nordex N175	6.800 kW	179 m	175 m	336.421	5.597.228
04	Roderath	11	2	Nordex N175	6.800 kW	179 m	175 m	336.689	5.598.002
05	Roderath	11	41 / 88	Nordex N175	6.800 kW	179 m	175 m	336.988	5.597.775
06	Roderath	11	24	Nordex N175	6.800 kW	179 m	175 m	337.157	5.598.152
07	Roderath	2	67	Nordex N175	6.800 kW	179 m	175 m	337.597	5.598.342
08	Roderath	3	10	Nordex N175	6.800 kW	179 m	175 m	337.932	5.598.627

Weiterhin gilt dieser Vorbescheid für jeden sonstigen Windenergieanlagentyp, der nicht über die vorgenannten Maße (Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe) hinausgeht.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

**III.
 Befristung**

Der Vorbescheid erlischt gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG zwei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für das o.a. Vorhaben nicht beantragt wurde. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

IV. Weitere Nebenbestimmungen

1. Festsetzungen hinsichtlich militärischer Belange

- 1.1 Die Windenergieanlagen WEA 2, WEA 4 sowie WEA 6 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
 - 1.1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
 - 1.1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
 - 1.1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
 - 1.1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
 - 1.1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
2. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn **und** dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des **Zeichens III-2090-24-BIV** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
3. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.

4. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
5. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen WEA 2, WEA 4 sowie WEA 6 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
6. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Hinweis flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

**V.
Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

**VI.
Begründung zu 1. und 2.**

Sie haben mit Schreiben vom 02.10.2024, hier eingegangen am 04.10.2024 einen Antrag auf Vorbescheid für 8 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N175 – 6,8 MW an folgenden Standorten:

WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück
01	Engelgau	3	93
02	Engelgau Zingsheim	2 5	86 54
03	Engelgau	3	17
04	Roderath	11	2
05	Roderath Roderath	11 11	41 88
06	Roderath	11	24
07	Roderath	2	67
08	Roderath	3	10

gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich folgender Fragestellungen:

- „Ist das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert?“
- „Steht dem Vorhaben eine Feststellung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB entgegen?“

- „Stehen dem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 BauGB Ziele der Raumordnung entgegen?“
- „Steht dem Vorhaben die gemeindliche Bauleitplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen?“
- „Stehen dem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegen?“
- „Stehen dem Vorhaben militärische Belange entgegen?“

gestellt.

Die für das Vorbescheidsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen sind am 04.10.2024 eingegangen. Erforderliche Überarbeitungen bzw. Ergänzungen wurden letztmalig mit Schreiben vom 17.10.2024 eingereicht.

Für die Erteilung des beantragten Vorbescheids ist gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 3 i.V.m der Anlage der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - Nordrhein-Westfalen – (ZustVU) vom 3. Februar 2015 die Zuständigkeit des Kreises Euskirchen als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Das Vorbescheidsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Die Bestätigung der Vollständigkeit konnte am 10.10.2024 zunächst nicht festgestellt werden, so dass gem. § 7 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV noch Unterlagen, u.a. das Datenblatt für die militärische Luftfahrt sowie Zugriffsnachweise auf die betroffenen Grundstücke, unter Fristsetzung bis zum 10.12.2024 nachgefordert wurden. Am 21.10.2024 konnte dann mit Nachreichungen vom 17.10.2024 die formale Vollständigkeit gem. § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV bestätigt werden und der Antragsteller wurde über die am 21.10.2024 eingeleitete Behördenbeteiligung informiert.

Gem. § 11 der 9. BImSchV haben der Vorbescheidsantrag und die Antragsunterlagen den nachstehenden Stellen und Behörden / Trägern öffentlicher Belange zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Gemeinde Nettersheim als Standortgemeinde
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 32 – Planungsamt

Die Bezirksregierung Köln hat mit Stellungnahme vom 04.11.2024 dargelegt, dass vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit der Verordnung des Wasserschutzgebiets und der Zustimmung des Landesbetrieb Wald und Holz zur Waldumwandlung, dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Die Gemeinde Nettersheim wurde zwecks fachlicher Prüfung hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 S.1 BauGB sowie der o.g. Fragestellungen förmlich von der hiesigen Unteren Immissionsschutzbehörde beteiligt.

Die Gemeinde Nettersheim hat das erforderliche gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 1 BauGB mit Stellungnahme vom 12.12.2024 versagt.

Das gemeindliche Einvernehmen wird durch die Genehmigungsbehörde mit diesem Bescheid gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ersetzt (**siehe Begründung „Planungsrechtliche Einordnung“**). Die

erforderliche Anhörung gem. § 73 Abs. 4 S. 2 BauO NRW wird gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) nachgeholt.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen hat mit Schreiben vom 20.11.2024 dem Vorhaben unter den o.g. Auflagen zugestimmt.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nebenbestimmungen bei einem Vorbescheid ist § 12 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. § 6 BImSchG. Demnach kann die Genehmigung (hier: Vorbescheid) unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in diesem Vorbescheid enthaltenen Bedingungen, und weiteren Auflagen sind zur Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen geeignet, erforderlich und auch angemessen, insbesondere zur Sicherstellung der sich aus den Gesetzen ergebenden Pflichten.

Die erforderliche Anhörung gem. § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) aufgrund belastender Nebenbestimmungen wird ebenfalls gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG NRW nachgeholt.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 WEA sind unter Nummer 1.6.2 Verfahrensart „V“ im Anhang der 4. BImSchV aufgeführt, weshalb das Vorbescheidsverfahren im „vereinfachten Verfahren“ gemäß § 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 2 durchzuführen war. Für das Vorhaben, acht WEA mit einer Gesamthöhe von 267 m zu errichten und zu betreiben, ist daher eine Genehmigung nach §§ 4, 6 und 19 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV erforderlich. Vorliegend soll im Rahmen des Vorbescheides über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen vor Erteilung einer abschließenden Genehmigung entschieden werden.

Vorbescheidsvoraussetzungen:

Gem. § 9 Abs. 1a BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung eines Vorbescheides besteht und das Vorhaben eine Windenergieanlage betrifft und ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt ist.

Vorliegend ist über die folgenden Genehmigungsvoraussetzungen im Rahmen des Vorbescheides zu entscheiden:

- „Ist das Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert?“
- „Steht dem Vorhaben eine Feststellung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB entgegen?“
- „Stehen dem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3 BauGB Ziele der Raumordnung entgegen?“
- „Steht dem Vorhaben die gemeindliche Bauleitplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegen?“
- „Stehen dem Vorhaben gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegen?“
- „Stehen dem Vorhaben militärische Belange entgegen?“

Planungsrechtliche Einordnung (Fragestellungen 1 bis 4):

Die Windenergieanlagen liegen im Außenbereich der Gemeinde Nettersheim, s.o.

Da die beantragten Windenergieanlagen im Außenbereich liegen, ist die Zulässigkeit des Vorhabens auf der Grundlage des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn sie der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 dient. Damit sind Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert.

Mit Schreiben vom 21.10.2024 wurde die Gemeinde Nettersheim im o.g. Verfahren zur Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit beteiligt und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB explizit angefragt.

Die Gemeinde Nettersheim hat am 12.12.2024 das gemeindliche Einvernehmen versagt mit der Begründung, dass sich die v.g. Flächen außerhalb der in diesem Zusammenhang genannten Ortslagen befinden und im FNP als Flächen für die Landwirtschaft und Wald ausgewiesen werden, sie somit also zum Außenbereich gem. § 35 BauGB zählen. Sämtliche zuvor aufgeführte Grundstücke würden den planerischen Wünschen und Vorstellungen der Gemeinde Nettersheim zur geordneten Entwicklung der Windenergie im Gemeindegebiet widersprechen. Dies besonders auch im Hinblick darauf, dass diese Flächen nicht Bestandteil des derzeit laufenden Raumordnungsprozesses der Bezirksregierung Köln seien, da sie keine Berücksichtigung im momentan vorliegenden Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien finden würden. Zusätzlich würden sich die Grundstücke lediglich über gemeindliche Wirtschaftswege erschließen lassen, die in ihrem Zustand eine solche infrastrukturelle Entwicklung nicht hergeben würden und somit für diese Zwecke nicht zur Verfügung gestellt werden könnten. Die Erschließung sei somit nicht gesichert.

Grundsätzlich darf die Gemeinde gem. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB das Einvernehmen nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen, sodass bereits das Argument, dass die Flächen nicht Bestandteil des derzeit laufenden Raumordnungsprozesses der Bezirksregierung Köln seien, obsolet ist. Darüber hinaus können gem. § 245 e Abs. 4 BauGB die in § 245 e Abs. 1 S. 1 BauGB genannten Rechtswirkungen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur dann nicht entgegengehalten werden, wenn für den Standort des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorgesehen ist, für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB oder § 9 Abs. 2 und 3 ROG durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.

Der Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) der Bezirksregierung Köln sieht die betroffenen Flächen aktuell nicht als Flächen zur Bebauung mit Windenergieanlagen vor, ist vorliegend jedoch auch noch nicht anzuwenden, weil eine Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB oder § 9 Abs. 2 und 3 ROG noch nicht durchgeführt wurde. Somit liegt noch keine Planreife des TPEE vor, sodass dieser auch noch nicht anzuwenden ist.

Ferner begründet die Gemeinde Nettersheim die Versagung des Einvernehmens damit, dass sämtliche zuvor aufgeführte Grundstücke den planerischen Wünschen und Vorstellungen der Gemeinde Nettersheim zur geordneten Entwicklung der Windenergie im Gemeindegebiet widersprechen würden. Auch hier gilt, dass das Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden darf.

Für den o.g. „Versagungsgrund“ führt die Gemeinde Nettersheim keine Rechtsgrundlage an.

Einer Gemeinde ist es grundsätzlich verwehrt, ihr Einvernehmen deshalb zu versagen, weil das Vorhaben ihren Planungsvorstellungen nicht entspricht oder sie es aus sonstigen Gründen verhindern will (vgl. OVG Lüneburg, NVwZ-RR 2016, 488). Es lässt sich ggf. darauf schließen, dass § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gemeint ist, wonach öffentliche Belange einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im FNP oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Gemeinde Nettersheim verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, welcher im Rahmen der 16. Änderung ein Sondergebiet für die Windenergienutzung ausweist. Weiterhin liegt auf diesem Bereich ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der vier überbaubare Flächen für Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des Sondergebietes ausweist. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim erlangte am 30.12.1998 Rechtskraft.

Auf Nachfrage bei der Gemeinde Nettersheim zu planungsrechtlichen Unterlagen wurde mit Mail vom 15.10.2024 die Begründung der 42. Änderung des FNP vorgelegt. Die 42. Änderung „für den Bereich der Windkraftkonzentrationszone“ hatte Änderungen in der Ausgestaltung, wie Änderung der zulässigen Nennleistung und der Gesamthöhe sowie der Aufhebung der zuvor festgesetzten zulässigen Schalleistungspegel, zum Ziel.

Weitere Unterlagen konnten nicht vorgelegt werden und die genannte 16. Änderung, welche maßgeblich für die Ausweisung der Windkraftkonzentrationszone ist, ist laut Aussagen der Gemeinde nicht auffindbar.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windkraftkonzentrationszone - Repowering“ vom 16.08.2019 ist online einsehbar.

In den genannten und auf der Homepage der Gemeinde Nettersheim online verfügbaren Dokumenten ist in keiner Weise zu erkennen bzw. dargelegt, dass die Kommune mit der vorgenommenen planungsrechtlichen Steuerung eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB herbeiführen wollte. Es handelt sich schlicht um eine reine Positivplanung, die ungeeignet ist, eine Ausschlusswirkung für den übrigen Außenbereich der Kommune herbeizuführen.

Weitere Versuche der Kontaktaufnahme mit der Gemeinde Nettersheim durch die UIB des Kreises Euskirchen scheiterten. Es erfolgte keine Rückmeldung der Kommune (siehe Mail vom 17.01.2025). So ist davon auszugehen, dass die notwendigen Unterlagen auch bei der Kommune nicht vorliegen.

Unterstellt man, dass die Unterlagen ursprünglich vorhanden waren, könnte diese im Nachhinein verloren gegangen sein. Es stellt sich daher die Frage, welche Auswirkungen der Verlust mit sich bringt. Dazu führt das BVerwG aus:

„Danach führen Verlust oder Teilverlust des Bebauungsplandokuments - also sozusagen des "materiellen" Substrats der "ideellen" Norm - nicht schon für sich gesehen zur Ungültigkeit oder zum Außerkrafttreten des Bebauungsplans. Der Verlust des Dokuments lässt den Rechtssetzungsakt als solchen grundsätzlich unberührt. Allerdings können sich im Einzelfall Probleme beim Nachweis des tatsächlich geltenden Rechts ergeben. Solche Nachweisschwierigkeiten liegen beispielsweise dann nicht vor, wenn den noch vorhandenen Dokumenten ausreichende Feststellungen für die Beurteilung des konkreten Genehmigungsantrages entnommen werden können.“ Das Urteil kann auf alle Bauleitpläne übertragen werden und findet somit auch auf FNP Anwendung.

Es ist daher festzuhalten, dass allein der Verlust der Dokumente nicht dazu führt, dass die Darstellungen des FNP nicht zu beachten wären. Allerdings ergeben sich auch im vorliegenden Fall Schwierigkeiten im Hinblick auf das tatsächlich geltende Recht.

Auch ohne vorliegende Dokumente ist offensichtlich, dass eben keine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorliegt, da andernfalls die Kommune Etwaiges in ihrer Begründung zum versagten Einvernehmen vorgetragen hätte. Insofern bleibt festzustellen, dass nicht mal die

Standortkommune der Meinung ist, dass die beantragten WEA-Standorte planungsrechtlich unzulässig sind und eben nur den „Wünschen“ und „Vorstellungen“ widersprechen, aber eben nicht der planungsrechtlichen Zulässigkeit.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Kommune mit den oben genannten Ausweisungen eine Ausschlusswirkung erzeugen wollte, ist auch ohne abschließende Prüfung vorwegzunehmen, dass erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die Planung und Ausweisung den notwendigen Kriterien zur Erreichung einer Ausschlusswirkung genügen. So bedarf es einer wirksamen Schlussbekanntmachung, die unter anderem den Geltungsbereich des FNP deutlich zum Ausdruck bringt und den Rechtscharakter der Darstellungen deutlich werden lässt. Es muss der gesamte Außenbereich der Gemeinde dargestellt werden, wenn hier eine Ausschlusswirkung erzielt werden soll. Weiterhin bedarf die Planung eines schlüssigen und gesamträumlichen Konzepts mit der Zugrundelegung von weichen und harten Tabukriterien. Die, wenn auch nur spärlich vorliegenden Unterlagen, lassen schon jetzt derartiges vermissen. An dieser Stelle kann auf weitergehende Prüfungen und Ausführungen verzichtet werden, da wie bereits oben beschreiben, nicht mal die Kommune selbst von einer Ausschlusswirkung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Außenbereich ausgeht.

Soweit nach den §§ 31, 33 bis 35 ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens besteht, ist die Gemeinde zur Erteilung ihres Einvernehmens verpflichtet. Sie hat somit ausschließlich zu beurteilen, ob das Vorhaben in Anwendung der genannten Vorschriften zulässig ist oder nicht. Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung nicht gesichert ist und wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 dient.

Es ist unproblematisch festzustellen, dass das Vorhaben als privilegiert gilt, weil es der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dient. Öffentliche Belange stehen der Erteilung des Vorbescheids nicht entgegen (s.o.).

Entgegen der Angaben der Gemeinde Nettersheim ist darüber hinaus die ausreichende Erschließung des Vorhabens i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gesichert.

Die BImSchG-Genehmigung wird für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen erteilt. Alle für die Errichtung der WEA benötigten Krankstell-, Montage- und Lagerflächen sowie die Zuwegung bis zum Anschluss an den nächsten existierenden Wirtschaftsweg werden erfasst.

Darüber hinaus gehende Wege und Leitungen sind weder Teil der genehmigungsbedürftigen WEA noch Nebenanlagen und werden daher nicht von der BImSchG-Genehmigung erfasst. Nötige Genehmigungen sind separat einzuholen. Eine Einkonzentrierung gem. § 13 BImSchG erfolgt nicht.

Anders als bei den §§ 30 Abs. 1 und 2, 33 und 34 BauGB kommt es vorliegend nur auf die Sicherung der **ausreichenden** Erschließung an, also insbesondere nicht auf die Sicherung einer einem Bebauungsplan entsprechenden Erschließung. Auch wenn die Erschließung nach den §§ 30 Abs. 1 und 2, 33 und 34 ebenfalls ausreichend sein muss, wird mit der gesetzlichen Formulierung in § 35 Abs. 1 BauGB zum Ausdruck gebracht, dass die Anforderungen im Außenbereich tendenziell niedriger sind (OVG Koblenz, Urteil v. 30.11.2015 – 1A 10316.15).

Selbst bei der Annahme, dass eine gesichertere Erschließung vorliegen muss, gilt Folgendes: Die Erschließung ist gesichert, wenn sie bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zur Gebrauchsabnahme, funktionsfähig angelegt ist und damit gerechnet werden kann, dass sie dauerhaft zur Verfügung steht (BVerwG Urt. v. 30.8.1985 – [4 C 48/81](#)). Dafür ist es ausreichend, wenn der Gemeinde ein zumutbares Erschließungsangebot vorgelegen hat (vgl. OVG Magdeburg, 2 L 23/04 v. 22.06.2006; VG Köln, 13 K 4121/14 v. 19.05.2016; BVerwG, 4 C 7.09 v. 20.05.2010; Windenergie-Erlass v. 08.05.2018 Nr. 5.2.2.1)

Achtung: Erschließungsangebot bedarf bestimmter Voraussetzungen und Randbedingungen. Die Erschließung fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeinden (vgl. § 123 BauGB). Diese kann aber unter bestimmten Voraussetzungen vom Vorhabenträger selbst auf Grundlage eines Erschließungsangebotes vorgenommen werden (vgl. BVerwG, 4 C 48/81 v. 30.08.1985).

Mit dem Erfordernis einer ausreichenden Erschließung soll insgesamt berücksichtigt werden, dass ein *Mindestmaß an Zugänglichkeit* der Grundstücke für Kraftfahrzeuge, und zwar nicht nur des Nutzers des privilegierten Betriebs sondern auch von öffentlichen Zwecken dienenden Fahrzeugen, wie z.B. die der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungswesens und der Ver- und Entsorgung, erfüllt wird. (BVerwG Urt. v. 30.8.1985 – [4 C 48.81](#)). Andererseits muss berücksichtigt werden, dass die Zulassung von privilegierten Vorhaben nicht übertriebenen Anforderungen an die Erschließung scheitern darf.

Der Begriff der ausreichenden / gesicherten Erschließung erfährt keine inhaltliche Bestimmung im BauGB. Entscheidend sind die mit dem konkreten Vorhaben verbundenen Erfordernisse (vgl. BauGB Kommentar – Battis/Krautzberger/Löhr, S. 727). Dabei gilt es zu beachten, dass sich die Erschließung bei einer WEA ausschließlich auf die Nutzungsphase der WEA und nicht auf die Errichtung bezieht. So reicht z.B. ein einfacher Feldweg aus, damit die Anlage zu Wartungszwecken etc. erreichbar ist.

Die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde Nettersheim ist im Ergebnis rechtswidrig. Nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Nach § 73 Abs. 1 BauO NRW hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen, wenn eine Gemeinde ihr nach § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt hat. Die erfolgte Versagung ist rechtswidrig, da kein Grund gemäß § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB einschlägig ist und keine ausreichende Abwägung in der Entscheidungsfindung erkennbar ist. Somit hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen als zuständige Bauaufsichtsbehörde vorliegend das rechtswidrig versagte Einvernehmen zu ersetzen. Eine Ermessensbetätigung seitens meiner Behörde ist nach den landesrechtlichen Vorschriften nicht möglich.

Militärische Belange / Luffahrt (Fragestellung 5):

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat mit Schreiben vom 20.11.2024 der Errichtung und dem Betrieb der WEA 1, WEA 3, WEA 5, WEA 7 sowie WEA 8 wird aus flugsicherungstechnischer Sicht zugestimmt. Der Errichtung und dem Betrieb der WEA 2, WEA 4 sowie WEA 6 wurde, um eine Störung der ASR-S nach § 18 a LuftVG auszuschließen, unter der Auflage der bedarfsgerechten Steuerung zugestimmt.

Die bedarfsgerechte Steuerung der Windenergieanlagen ist erforderlich, weil deren Betrieb das militärische Flugsicherungsradar des Flughafens Nörvenich stören kann. Dies könnte dazu führen, dass Luffahrzeuge für mehrere Antennenumdrehungen nicht erfasst werden, was das Risiko schwerwiegender Kollisionen oder Abstürze erhöht.

Um die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten, muss die Bundeswehr die Möglichkeit haben, die Anlagen bei Bedarf abzuschalten oder deren Leistung zu reduzieren. Da nur die Bundeswehr über die relevanten Flugdaten verfügt und diese aus Sicherheitsgründen nicht an Dritte weitergeben kann, liegt die Steuerung ausschließlich in ihrer Zuständigkeit.

Ohne diese bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht erfüllt, da die Flugsicherheit nicht gewährleistet wäre. Daher ist die Auflage notwendig und verhältnismäßig, auch wenn sie den Betreiber belastet.

UVP-Vorprüfung:

Die Notwendigkeit der vorliegenden UVP-Vorprüfung ergibt sich aus Anlage 1 des UVPG. Die beantragten acht Anlagen fallen unter die Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG. Somit ist eine allgemeine Vorprüfung für das beantragte Vorhaben durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird anhand der vorliegenden Antragsunterlagen vorgenommen. Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um einen Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG handelt, ist die Vorprüfung lediglich bezogen auf die beantragten Fragestellungen durchzuführen.

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob die Auswirkungen der beantragten WEA bezogen auf einzelne Schutzgüter (Mensch, Boden, Wasser usw.) zu einer Überschneidung mit den Auswirkungen weiterer WEA auf diese Schutzgüter führen und zudem ein funktionaler Zusammenhang besteht und damit eine andere (größere) Abgrenzung der Windfarm gegeben ist. Im Weiteren wird dann geprüft, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Screening berücksichtigt die insgesamt 8 beantragten Windenergieanlagen. Weitere Windenergieanlagen befinden sich in der näheren Umgebung in der Windkraftkonzentrationszone Engalgau. Die drei dort bestehenden WEA kumulieren mit dem beantragten Vorhaben zu einer Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG. Für die o.g. Fragestellungen im Rahmen des Vorbescheides ist die Kumulationswirkung jedoch nicht von Belang.

Die beantragten Standorte befinden gemäß Regionalplan Köln, TA Aachen entweder in einem allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich oder in einem Waldbereich sowie teilweise in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Erhebliche Beeinträchtigungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erwarten, die Vereinbarkeit mit der Verordnung des Wasserschutzgebietes sowie die Waldinanspruchnahme sind im späteren Vollgenehmigungsverfahren abzu prüfen.

Die Vorprüfung des beantragten Vorhabens hat somit bezogen auf die Fragestellungen zum Planungsrecht und der Vereinbarkeit mit militärischen Belangen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die abschließende immissionsschutzrechtliche Prüfung der übrigen Belange bleibt dem Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG vorbehalten. Grundlage der Beurteilung sind die dem Antrag beigefügten Antragsunterlagen.

Gesamtbewertung:

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG soll durch den Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheides besteht.

Die Prüfung des beantragten Vorbescheides ergab, dass die Voraussetzungen für eine positive Entscheidung hinsichtlich der erfragten Sachverhalte vorliegen. Die beantragten WEA sind daher hinsichtlich der genannten Fragestellungen genehmigungsfähig. Für die übrigen Genehmi-

gungsvoraussetzungen, welche im nachfolgenden Vollgenehmigungsverfahren vertiefend abgeprüft werden, ist die Aufnahme von Nebenbestimmungen, welche zu erheblichen Betriebsbeschränkungen führen können nicht auszuschließen.

Im Rahmen des Vorbescheides werden abschließend die Belange der planungsrechtlichen Zulässigkeit beurteilt. Sollten sich im weiteren Genehmigungsverfahren Änderungen der derzeitigen Standortbedingungen ergeben, die Auswirkung auf die sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange haben können, müssen die neuen Bedingungen im Rahmen der weiteren Prüfung berücksichtigt und bei weiteren Entscheidung einbezogen werden.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Aha)

(Scheipers)

Anhang:

Ordner 1 (Vorbescheid-Antrag Ordner 1)		
Register-Nr.	Unterlagen	Anzahl Seiten
0	Deckblatt Inhaltsverzeichnis	1 1
1 Antrag	Formular 1, Bl. 1, 2 und 3 – Antrag auf Vorbescheid Anlagen zum Antrag auf Vorbescheid nach BImSchG Kurzbeschreibung des beantragten Vorhabens	5 2 8
2 Standort und Umgebung	Topografische Karte Amtliche Basiskarte 1 Amtliche Basiskarte 2 Deutsche Grundkarte 1 Deutsche Grundkarte 2 Karte mit Abständen zur Wohnbebauung Karte mit Abständen zur Infrastruktur und Medien Übersichtsplan Erschließung Abstände zu WEA	1 1 1 1 1 1 1 1 1
3 Nachtragsunterla- gen	Datenblatt der militärischen Luftfahrt Nutzungsverträge (Hinweis: nur digital)	1 1